22

Servicevereinbarung

zwischen

dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
- nachfolgend OVG genannt -

und

dem Amtsgericht Charlottenburg
Abteilungen für Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistersachen
- nachfolgend AG genannt -

Inhalt

1. Gegenstand 2
2. Grundsätze 2
3. Organisation 2
4. Zuständigkeiten 2
5. Berichts- und Informationswesen 2
6. Laufzeit der Servicevereinbarung 3

1. Gegenstand

Mit dieser Vereinbarung überträgt das AG Charlottenburg (nachfolgend AG) dem OVG Berlin-Brandenburg (nachfolgend OVG) die gemäß Sicherheitsrahmenkonzept der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung vom 17. Oktober 2018 gebäudespezifisch wahrzunehmenden sicherheitsrelevanten Aufgaben einschließlich der Erstellung eines einheitlichen Sicherheitskonzepts für das Dienstgebäude Hardenbergstr. 31.

2. Grundsätze

Die Dienstleistungen werden im Rahmen des oben bezeichneten Gegenstands durch Personal des OVG erbracht. Der hierfür notwendige zusätzliche Personalbedarf des OVG wird durch die Umsetzung von zwei Planstellen der Bes Gr. A6S innerhalb des Einzelplans 06 aus dem Stellenplan des AG zum Stellenplan des OVG gedeckt.

3. Organisation

Das Nähere, insbesondere die Aufgabenbeschreibung und die Organisationsstruktur für die Beschäftigten des Justizwachtmeisterdienstes, regelt das OVG. Das Sicherheitskonzept für das Gebäude Hardenbergstr. 31 ist mit dem AG abzustimmen.

4. Zuständigkeiten

Die Beschäftigten des Justizwachtmeisterdienstes des OVG sind zuständig für die Anordnung und Durchsetzung der Sicherheitsmaßnahmen in Ausübung des Hausrechts im Dienstgebäude Hardenbergstraße 31.

Insbesondere sind sie zuständig für:

- Außensicherung, Eingangs- und Zutrittskontrolle sowie ggf. Fahrzeugkontrolle
- Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Dienstgebäude

5. Berichts- und Informationswesen

Die gegenseitige Information erfolgt nach Art und Terminierung unter Beachtung des geringst möglichen Aufwandes für beide Parteien.

24

6. Laufzeit der Servicevereinbarung

Die Servicevereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, sofern die Vereinbarungspartner nicht bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des entsprechenden Jahres von ihrem schriftlichen Kündigungsrecht Gebrauch machen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung werden nur wirksam, wenn sie schriftlich abgeschlossen werden.

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als undurchführbar erweisen, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung an sich.

Berlin, den

6.12.2018

Datum / Unterschrift PräsAG

23/11

Datum / Unterschrift PräsOVG